

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 1

Artikel: Verwandtenunterstützung : Ersatzpflicht der verheirateten Tochter mit
eigenem Verdienst für Armenunterstützungen ihres Vaters

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berwandtenunterstützung. Ersatzpflicht der verheirateten Tochter mit eigenem Verdienst für Armenunterstützungen ihres Vaters.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 1933.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel, die einen mit seiner Frau und einem arbeitslosen Sohn zusammenlebenden Ehemann mit Mietzinsbeiträgen von 60 Fr. pro Monat und mit Beiträgen an den Lebensunterhalt unterstützte, erhob gegen dessen zwei verheiratete Töchter beim Regierungsrat Klage mit dem Begehren, diese seien zur Leistung von monatlichen Ersatzbeiträgen bis zu je 50 Fr. an die Unterstützungsaufwendungen anzuhalten. Die beiden Beklagten verdienten als Arbeiterinnen je 150 Fr. pro Monat. Der Ehemann der einen Beklagten hatte einen Wochenlohn von Fr. 69.10 zuzüglich 7 Fr. monatliche Familienzulage, während der Ehemann der andern Beklagten wöchentlich Fr. 80.30 verdiente. Beide Ehen sind kinderlos.

II. Der Regierungsrat hieß die Klage der Allgemeinen Armenpflege in vollem Umfange gut mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern sich diese in einer Notlage befinden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist diese klageberechtigt.

2. Da die Eltern der Beklagten von der Allgemeinen Armenpflege Basel unterstützt werden, ist diese zur Klage legitimiert.

Die Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern der Beklagten ist unbestritten. Es bleibt daher lediglich die Frage zu entscheiden, ob den Beklagten die Leistung der geforderten Beiträge zugemutet werden kann. Dies ist zu bejahen. Die einen Ehegatten verfügen über ein monatliches Einkommen von zusammen rund 450 Fr. und die andern Ehegatten über ein solches von 485 Fr., während das unpfändbare Existenzminimum für Ehegatten ohne Kinder 270 Fr. pro Monat beträgt. Für die Bemessung der Höhe des Beitrages ist der Rechtsgrundsatz wegleitend, daß in erster Linie der Ehemann für die Haushaltungskosten aufzukommen hat. Die Ehefrau hat nur subsidiär an die Kosten des Haushalts beizutragen. Es darf daher den Beklagten zugemutet werden, je bis zu 50 Fr. an die Unterstützungsaufwendungen der Allgemeinen Armenpflege Basel für die Eltern zu zahlen, wobei die tatsächlichen monatlichen Ausgaben der Allgemeinen Armenpflege Basel maßgebend sind. Es bleiben den Beklagten immer noch je 100 Fr., aus denen sie an die Haushaltungskosten beitragen können. Größere Leistungen der Beklagten an die Aufwendungen des Haushaltes dürften ohnehin nicht in Frage kommen, da die Ehemänner über ein hinreichendes Erwerbseinkommen verfügen.

Bern. Wohnsitzstreitigkeiten. Trotz oft geübter öffentlicher Kritik ist die Zahl der Wohnsitzstreitigkeiten noch immer recht groß. Sie betreffen das Verfahren wie die Sache selbst.

1. „I. Ein Verfahren, in welchem kein Ausöhnungsversuch angeordnet worden ist, obschon nur die beschwerdeführende Partei darauf verzichtet hat, braucht nicht kassiert zu werden, wenn die beschwerdebeflagte Partei daraus nicht eine Verletzung ihrer Rechte herleitet. II. Vorübergehender Aufenthalt zur Ausführung bestimmter Arbeiten ist ein Anwendungsfall von Art. 110 A. u. N.G. und begründet keinen polizeilichen Wohnsitz.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1934.)

Aus den Motiven: